

TeleTrust-Auditorium "IT-Sicherheit"

it-sa Forum M10 - Management

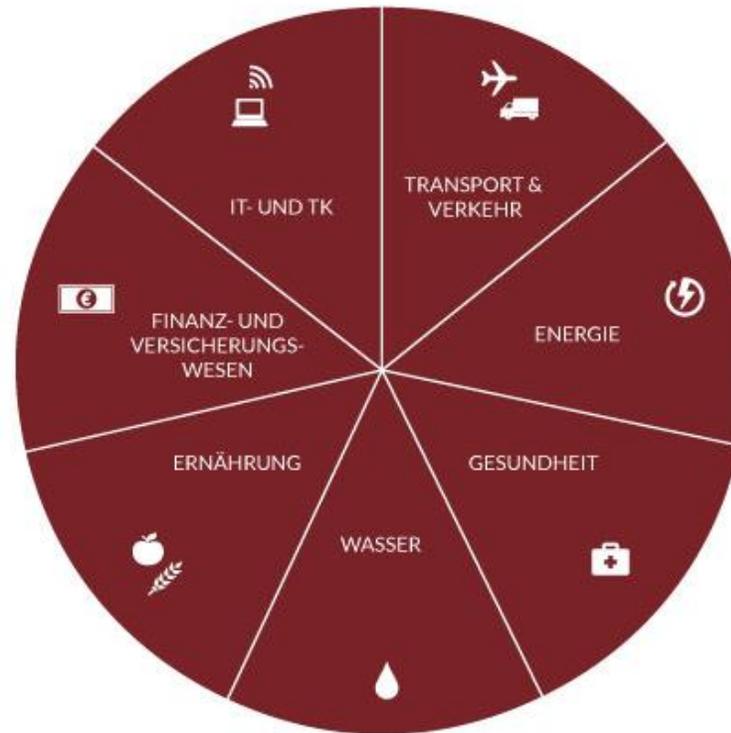
Nürnberg, 09.10.2018

Der Stand der Technik als Compliance-Aufgabe

RA Karsten U. Bartels LL.M.

HK2 Rechtsanwälte, Vorstand Bundesverband IT-Sicherheit e. V. (TeleTrust)

„ ... Dabei soll der Stand der Technik eingehalten werden....“



„Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen.“

SOFTWARE-AS-A-SERVICE

SOCIAL MEDIA ONLINE-DIENSTLEISTUNGEN
WEBSITES APP-STORES
INTERNET-PLATTFORMEN **ONLINE-SHOPS**
E-COMMERCE MEDIENDIENSTE
STREAMINGDIENSTE **CLOUD COMPUTING**





Datenschutz-Grundverordnung

Art. 32

Maßnahmen	Beschreibung	Stand der Technik		Schutzbedarf	Wirksamkeitsprüfung	Wiedervorlage	...
		objektiv-technisch	subjektive Auswahl				

Maßnahmen	Beschreibung	Stand der Technik		Schutzbedarf	Wirksamkeitsprüfung	Wiedervorlage	...
		objektiv-technisch	subjektive Auswahl				

- (1) Personenbezogene Daten müssen ...
- ... („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)
 - ... („Zweckbindung“)
 - ... („Datenminimierung“)
 - ... („Richtigkeit“)
 - ... („Speicherbegrenzung“)
 - ... geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

- (1) Personenbezogene Daten müssen ...
- ... („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)
 - ... („Zweckbindung“)
 - ... („Datenminimierung“)
 - ... („Richtigkeit“)
 - ... („Speicherbegrenzung“)
 - ... geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** („Integrität und Vertraulichkeit“)
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

- (1) Personenbezogene Daten müssen ...
- ... („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)
 - ... („Zweckbindung“)
 - ... („Datenminimierung“)
 - ... („Richtigkeit“)
 - ... („Speicherbegrenzung“)
 - ... geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** („Integrität und Vertraulichkeit“)
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 **verantwortlich** und muss dessen **Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“)**.



Bußgelder bis EUR 10.000.000 bzw. EUR 20.000.000 oder 2 % bzw. 4 % des weltweiten Vorjahresumsatzes



§ 91 Abs. 2 AktG

*Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein **Überwachungssystem** einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft **gefährdende Entwicklungen** früh erkannt werden.*

Haftung der Geschäftsleitung

§ 43 GmbHG

(1) Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

- Maßnahmen, insbesondere Überwachungssystem zur Früherkennung von Gefahren = Risikomanagement
- **Datenschutz = Teil vom Risikomanagement**

Compliance-Aufgabe zum Stand der Technik

1. Maßnahmen hinsichtlich des Stands der Technik regelmäßig überprüfen!
2. Bewertung der Feststellungen!
3. Schlussfolgern! comply or explain!
4. Dokumentieren!

Zuständig: IT und Recht

www.it-sicherheit-und-recht.de

HK2 IT-SICHERHEIT UND RECHT
Ihre Experten für IT Security, Compliance und Change Management

BLOG DSGVO IT-SICHERHEITSGESETZ VORTRÄGE PUBLIKATIONEN ANWÄLTE

DSGVO Quick Check
Technischen Datenschutz nach neuem Recht reaktionsform umsetzen
+ wir prüfen Ihren aktuellen Status

IT COMPLIANCE
DSGVO, BISO und IT-Sicherheitsgesetz
+ wir sorgen für Compliance!

RISIKO- & CHANGE MANAGEMENT
Für Geschäftsführer: Umfassende Beratung zum IT-Sicherheits- und Datenschutzrecht

ALLES NEU: EU UND IT-SICHERHEIT, IT-SICHERHEITSMASSNAHMEN

EU UND IT-SICHERHEIT, GEBETTE UND VERDRÜSSLICHEN

Save the date: IT-Sicherheitsrechtstag 2018

DSFA - Angst essen Seele auf?

HK2 – Der Rote Faden

Count-up: 125 Tage DSGVO
Updates, Tipps und To Do's rund um die Datenschutz-Grundverordnung

In Bayern ist alles anders

Umgang Facebook-Fanpages

Matthias Hartmann

Merlin Becker, LL.M. (Glasgow)

www.hk2.eu/newsletter

Haben Sie Fragen?

HK2
Rechtsanwälte



www.hk2.eu

www.comtection.de